



Amtliche Bekanntmachung Nr. 99

(Stand: 30.06.2003)

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 06. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen beizufügen.
-

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus sechs Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) *sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

b) *nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

(2) *Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.*

(3) *Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.*

(4) *Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.*

§ 6 Auswahlkriterien

(1) *Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Kriterien:*

(2) *Die Durchschnittsnote der HZB,*

(3) *Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern:*

a) *Mathematik,*

b) *Deutsch,*

c) *eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),*

d) *das bestbenotete Fach aus der Gruppe: Physik, Chemie, Biologie und Informatik (dabei werden die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegten Kurse, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

e) *Englisch*

(4) Zusätzlich werden Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik besonderen Aufschluss geben, berücksichtigt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

dd) das bestbenotete Fach aus der Gruppe: Physik, Chemie, Biologie und Informatik (dabei werden die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegten Kurse, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

ee) Englisch

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 24 geteilt. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Im Fach Mathematik verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

b) praktische Tätigkeiten,

c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 40 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 40 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Teil B Nr. 1 vom 14. Mai 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, Nr. 48) außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

◀ Amtliche Bekanntmachungen